

Schuldencontrolling Gemeinden



Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit führt über alle Gemeinden des Kantons ein Schuldencontrolling. Nach Eingang der Gemeinderechnungen der Einwohner (EG)-, Bürger (BG)- und Kirchgemeinden (KG) wird per Ende Januar eine Übersicht zum Stand der Nettoverschuldung bzw. zur Einhaltung des Haushaltgleichgewichts erstellt.

1. Ausgangslage

Gemeinden, welche die Bestimmungen zur Nettoverschuldung und zum Haushaltgleichgewicht nicht einhalten, werden auf eine sogenannte **"Watchliste"** (Aufsichtsliste) gesetzt.

Das Vorgehen/Konzept basiert auf den RRB's Nr. 3054 vom 09.11.1982, Nr. 1740 vom 18.08.1998 und Nr. 392 vom 23.02.1999.

2. Kriterien

Folgende Kriterien dienen als Beurteilungsbasis, ob eine Gemeinde auf die **Watchliste** gesetzt wird oder nicht:

2.1. EG/KG-Nettoschuld/Kopf

- EG CHF 5'000.-- /Kopf
- KG CHF 750.--/Kopf
- BG-Bilanzfehlbetrag: Falls die BG ein negatives Eigenkapital (EK) im Rechnungsjahr erzielt

2.2. Einhaltung Haushaltgleichgewicht (HHG)

- Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag (Verlustvortrag) ist innerhalb von 3 - 8 Jahren gemäss Art. 144. Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) und ergänzendem RRB vom 9.11.82 abzutragen. Gültigkeitsbereich EG, BG, KG.

3. Klassierung

Gemeinden werden nach der **Laufzeit des Haushaltgleichgewichts** (Zeitpunkt bis das Haushaltgleichgewicht erreicht werden kann) klassiert:

- **D:** 4 und mehr Jahre
- **C:** 3 Jahre
- **B:** 1 oder 2 Jahre.

4. Bearbeitung Watchliste in 4 Phasen

Das AGS-Vorgehen gliedert sich in vier Phasen:

Phase	Massnahme AGS
<i>Phase 1:</i> Erhebung	Alle Gemeinden, welche die Kriterien nicht erreichen, werden jährlich auf eine Watchliste gesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Nettoschuld > CHF 5'000.-- oder/und • ??Bilanzierung eines Bilanzfehlbetrages § 144 GG (Haushaltsgleichgewicht)
<i>Phase 2:</i> Beratung	Das AGS stellt gegenüber den Gemeindebehörden schriftlich fest, dass die Kriterien nicht erreicht wurden und ersucht darum, einen genehmigten Finanzplan des Gemeinderates zur finanzwirtschaftlicher Begutachtung einzureichen,;

<p><i>Phase 3</i> Rückkoppelung</p>	<p>Schriftliche Stellungnahme AGS aufgrund der Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • finanzielle Lage wird aus Sicht des Kantons festgehalten; • ??finanzielle Lage wird aufgrund der Watchliste jährlich verfolgt <p>Gemeinde wird aufgefordert, nachhaltige Massnahmen zu ergreifen, um das Haushaltgleichgewicht innert acht Jahren zu eliminieren.</p>
<p><i>Phase 4:</i> Aufsichtsrechtliche s Verfahren</p>	<p>Bilanzfehlbetrag mehr als vier Jahre:</p> <p>Falls das AGS die beschlossenen Massnahmen als ungenügend beurteilt, beantragt es die Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens nach § 211 ff GG;</p>

5. Aufsichtsrechtliches Verfahren

Für Gemeinden, die auf der Watchliste figurieren, gilt bei Erreichen der Phase 4 das aufsichtsrechtliche Verfahren gemäss Gemeindegesetz (GG, § 211ff). Dieses Verfahren umfasst folgende Schritte:

- **Prüfung auf Gesetzeswidrigkeiten/Missstände:** nach § 208 lit. c und § 211ff GG welche eine Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat notwendig machen würden;
- **Feststellungen bekanntmachen:** Schriftliche Feststellung der Mängel oder Gesetzeswidrigkeiten durch das AGS zu Händen der Gemeinde und Einforderung einer Stellungnahme;
- **Stellungnahme Gemeinde und Beratung AGS:** Stellungnahme durch die Gemeindebehörde, wobei in dieser Phase das AGS beratend beigezogen werden kann;
- **Antrag auf Einleitung Aufsichtsverfahren:** Falls die Stellungnahme bzw. Massnahmen der Gemeinde nicht zur Behebung des Missstandes führen, stellt GEMAGS Antrag auf Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens (§ 211) mit folgenden möglichen Optionen:
- **Untersuchung: Eröffnung einer Untersuchung:** Federführung AGS und Vorlage eines Berichts zu Händen des Regierungsrates.
- **Aufforderung durch Regierungsrat:** Bestätigt der Bericht die Missstände fordert der Regierungsrat die Gemeinde auf, diese innert einer bestimmten Frist zu beheben (§ 212 Abs. 1);
- **Regierungsrätliche Massnahmen:** Behebt die Gemeinde die Missstände nicht, so kann der Regierungsrat erforderliche Anordnungen treffen oder entsprechende Massnahmen durchführen lassen (§ 212 Abs. 2);
- **Kantonsrätliche Sachwalterschaft:** Falls die gesetzmässige und geordnete Verwaltung auf längere Zeit nicht durch die Gemeinde gewährleistet werden kann, wird die Selbstverwaltung durch den Kantonsrat entzogen (§ 213)